

## **Friedhofsordnung**

Der Gemeinderat der Gemeinde Stanzach hat aufgrund des § 33 Abs. 3 Gemeindegesetz, LGBl. Nr. 33/1952, in der jeweils geltenden Fassung und der Verordnung der Landesregierung vom 24. Jänner 1953 zur Durchführung der Bestimmungen des Gesetzes vom 8. Oktober 1952, LGBl. Nr. 33, auf dem Gebiete des Leichen- und Bestattungswesens, in der jeweils geltenden Fassung sowie des § 18 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 - TGO, LGBl. Nr. 36, in der jeweils geltenden Fassung, in seiner Sitzung vom 07.09.2012 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1**

1. Der Friedhof Stanzach befindet sich im Eigentum der Gemeinde Stanzach.
2. Die Verwaltung und Beaufsichtigung des Friedhofs und des Bestattungswesens obliegt der Gemeinde (Friedhofsverwaltung).
3. Die Gemeinde hat einen Plan mit sämtlichen Grabstellen anzulegen und ein Verzeichnis (Grabbuch) aller auf dem Friedhof Beerdigten mit Geburts-, Sterbe- und Beerdigungsdaten sowie der Angabe des Grabplatzes sowie aller Um- und Tieferlegungen zu führen.

#### **§ 2**

1. Der Friedhof dient der Beisetzung Verstorbener
  - a. die in der Gemeinde (Friedhofssprengel) ihren Wohnsitz hatten,
  - b. die in der Gemeinde (Friedhofssprengel) Stanzach verstorben sind,
  - c. die im Gemeindegebiet tot aufgefunden wurden,
  - d. die ein Anrecht auf Beisetzung (§ 7) in einer Grabstätte des Friedhofs haben,

wenn die Leiche nicht zur Bestattung in eine andere Gemeinde überführt wird.

2. Die Beisetzung anderer Personen bedarf der Zustimmung der Gemeinde.

## **II. Ordnungsvorschriften**

### **§ 3**

1. Die Besucher des Friedhofs haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Insbesondere ist verboten:
  - a. das Rauchen
  - b. das Mitbringen von Tieren und Fahrzeugen
  - c. das Plakatieren und das Verteilen von Druckschriften, mit Ausnahme von Druckschriften die dem Ernst, der Pietät, der Würde und der widmungsgemäßen Benützung des Ortes entsprechen
  - d. das Feilbieten von Waren und das Anbieten von Diensten aller Art
  - e. das Sammeln von Spenden
  - f. das Ablegen von Abfällen an anderen als den dafür vorgesehenen Plätzen.
2. Den Anordnungen der mit der Aufsicht des Friedhofs betrauten Personen ist Folge zu leisten.
3. Kinder unter 6 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung von Erwachsenen betreten.

### **§ 4**

Die Vornahme gewerblicher Arbeiten auf dem Friedhof darf nur nach vorhergehender Anmeldung bei der Gemeinde erfolgen.

## **III. Einteilung von Grabstätten**

### **§ 5**

1. Die Grabstätten werden eingeteilt in:
  - a. Reihengräber
  - b. Familiengräber
  - c. Kindergräber
  - d. Urnennischen
2. Die Reihengräber werden nach der zeitlichen Reihenfolge der Anmeldung belegt. Es besteht kein Anspruch auf die Auswahl einer bestimmten Grabstelle.
3. Familiengräber sind Grabstätten, die zwei oder mehrere Grabplätze miteinander vereinigen.
4. Als Kindergräber gelten die besonderen bereitgehaltenen Grabplätze für Kinder unter 5 Jahren.

5. Eine Urnennische ist eine in eine Wand eingelassene Grabstätte für die Aufnahme von Urnen mit der Asche Verstorbener.

## **§ 6**

1. Die Gräber sind nach der zeitlichen Reihenfolge ihrer Anmeldung zu belegen. Es besteht kein Anspruch auf die Auswahl einer bestimmten Grabstelle.
2. Urnen können in Reihen- und Familiengräber, beigesetzt werden.
3. Die Grabstätten haben folgende Ausmaße aufzuweisen:

a. Reihengrab	Länge 200 cm	Breite 100 cm
b. Familiengrab	Länge 250 cm	Breite 170 cm
c. Kindergrab	Länge 130 cm	Breite 60 cm
d. Urnennische	Länge 40 cm	Breite 40 cm

## **IV. Benützungrechte an Grabstätten**

### **§ 7**

1. Das Benützungsrecht an Grabstätten wird nach Zuweisung durch die Gemeinde und Entrichtung der hierfür vorgesehenen Gebühr erworben.
2. Das Benützungsrecht an einer Grabstätte umfasst das Recht:
  - a. die zulässige Anzahl von Särgen oder Urnen beisetzen zu lassen
  - b. ein Grabmal aufzustellen entsprechend § 12, 13 und 14 dieser Friedhofsordnung
  - c. die Grabstätte gärtnerisch auszuschnücken.
3. In den Familiengräbern können neben dem Benützungsberechtigten nach seinem Willen Angehörige bestattet werden. Die Bestattung weiterer Personen bedarf der Zustimmung des Bürgermeisters. Als Angehörige gelten:
  - a. Ehegatten
  - b. Verwandte in auf- oder absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister
  - c. Ehegatten der unter b. genannten Personen. Ausnahmen kann bei vorliegen triftiger Gründe der Gemeinderat bewilligen.

## **§ 8**

1. Die Benützungsfrist für ein Reihengrab beträgt 15 Jahre.
2. Kindergräber und Urnennischen werden für die Dauer von 15 Jahren vergeben.
3. Familiengräber werden für die Dauer von 25 Jahren vergeben.

## **§ 9**

1. Als Grabverlängerungsgebühr wird für die einfache Laufzeit die gleiche Gebühr wie im § 2 der Friedhofsgebührenordnung vorgeschrieben.
2. Zur Verlängerung bedarf es eines Antrages des Nutzungsberechtigten.

## **§ 10**

1. Das Benützungsrecht an einer Grabstätte ist unveräußerlich.
2. Nach dem Tode des Benützungsberechtigten geht das Benützungsrecht auf den Erben über. Sind mehrere Personen gleich erbberechtigt, so haben diese einvernehmlich einen Nutzungsberechtigten zu benennen. Kommt ein solches Einvernehmen nicht zustande, so tritt in das Benützungsrecht der dem Grade nach nächste Verwandte ein. Bei gleich nahen Verwandten gebührt der Vorrang dem an Lebensjahren älteren.

## **§ 11**

1. Das Benützungsrecht an einer Grabstätte erlischt:
  - a. nach Ablauf der gesetzlichen Ruhefrist bzw. nach Ablauf des Zeitraumes, für den eine Benützungsgebühr bezahlt wurde
  - b. mit Verzicht, soweit kein Eintrittsberechtigter innerhalb von zwei Monaten seinen Anspruch geltend gemacht hat
  - c. bei Auflassung des Friedhofs.
2. Nach Erlöschen des Benützungsrechtes ist die Grabstätte binnen zwei Monaten zu räumen. Gepflanzte Bäume und Sträucher gehen nach Ablauf der Nutzungsfrist, bauliche Anlagen (insb. Grabmäler) nach Ablauf eines Jahres in das Eigentum der Gemeinde über.
3. Nach Erlöschen des Benützungsrechtes kann die Gemeinde unter Beachtung der gesetzlichen Ruhefrist über die Grabstätte frei verfügen.

## **V. Ausgestaltung und Erhaltung von Grabstätten**

### **§ 12**

1. Die Grabstätte ist innerhalb eines Jahres nach erfolgter Beisetzung in einer der Würde des Friedhofs entsprechenden Weise gärtnerisch anzulegen, mit einem Grabmal zu versehen und während der gesamten Dauer des Benützungsrechtes zu pflegen.
2. Die Bepflanzung von Grabstätten darf nur innerhalb der in § 6 Abs. 3 angegebenen Maße erfolgen. Benachbarte Grabstätten dürfen dadurch nicht beeinträchtigt werden. Einfriedungen oder Einfassungen aus Stein oder anderen Materialien sind nicht gestattet.
3. Wird eine Grabstätte nicht in ordnungsgemäßen Zustand gehalten, drohen Grabmäler zu verfallen, ist der Nutzungsberechtigte schriftlich darauf aufmerksam zu machen, wobei ihm eine angemessene Frist zur Behebung der Mängel zu setzen ist. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder unbekanntes Aufenthaltes, ist die Aufforderung zur Behebung des Schadens durch Anschlag an der Kundmachungstafel bekannt zu gegeben. Sind die Mängel nach Ablauf der gesetzten Frist nicht behoben, kann das Benützungsrecht durch die Friedhofsverwaltung aberkannt werden.

### **§ 13**

1. Unpassende Gefäße, wie Blechdosen, Flaschen, Einsiedegläser u.d.g., zur Aufnahme von Blumen sind nicht gestattet. Sie können durch die Friedhofsverwaltung ohne vorherige Verständigung des Nutzungsberechtigten entfernt werden.
2. Das Bestreuen der Grabbete mit Kies oder ähnlichen Materialien ist nicht gestattet.
3. Verwelkte Blumen und Kränze sind zu entfernen und auf dem dafür vorgesehenen Abfallplatz abzulegen.
4. Die Grabstätten sind als Flachgräber anzulegen.
5. Die Grabmäler müssen dauerhaft erstellt sein.

### **§ 14**

1. Zur Wahrung der Einheitlichkeit des Friedhofsbildes sind nur Grabmäler aus Holz, Eisen und Bronze zulässig.
2. Bei Holzgrabzeichen dürfen zur Imprägnierung des Holzes nur Mittel verwendet werden, die das natürliche Aussehen nicht beeinträchtigen (Farbanstriche oder Lackierungen sind nicht erlaubt).

3. Grabmäler aus Naturstein sind nur in Form von Inschriftplatten, an der Friedhofsmauer befestigt, gestattet. Die Oberfläche darf weder geschliffen noch poliert ausgeführt sein. Sie muss bruchrau oder rau bearbeitet werden. Die Inschriften sind wenn möglich in Natur zu belassen, sie dürfen keinesfalls mit Gold oder Silber hinterlegt werden. Diese Bestimmungen gelten sinngemäß auch für Urnennischen.
4. Sofern Inschriften außer dem Namen und der Daten des Beigesetzten einen Spruch oder ein Symbol enthalten sollen, bedarf der genaue Wortlaut der ausdrücklichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung.
5. Frei stehende Grabmäler aus Naturstein sind nicht gestattet. Die Inschriftplatten müssen von der Oberkante der Friedhofsmauer um 75 cm tiefer angebracht werden. Die Breite darf das Maß von 90 cm und die Höhe von max. 60 cm nicht überschreiten. Die Höhe der Grabmäler bei Randgräbern (Familiengräber) darf nicht höher als die Friedhofsmauer sein. Bei Frei stehenden Kreuzen ist die Höhe inkl. Sockel auf 200 cm beschränkt. Wird das Kreuz auf dem Sockel montiert, darf der Sockel eine max. Höhe 45 cm nicht überschreiten, wobei die Gesamthöhe von 200 cm nicht überschritten werden darf. Wird das Kreuz neben dem Sockel angebracht, darf die Steinhöhe max. 65 cm betragen.

## **VI. Sanitätspolizeiliche- und Bestattungsvorschriften**

### **§ 15**

Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung beträgt 10 Jahre. Vor Ablauf dieser Frist kann eine neuerliche Belegung eines Grabes nur erfolgen, wenn der frühere beigesetzte Sarg in einer Tiefe von mindestens 220 cm eingestellt wurde. Ansonsten ist der zuerst beigesetzte Sarg tiefer zu legen.

### **§ 16**

Die Beerdigung darf nicht vor der Totenbeschau und in der Regel nicht vor Ablauf von 48 Stunden nach dem Eintritt des Todes vorgenommen werden, wenn nicht aus sanitätspolizeilichen Gründen oder aufgrund einer gerichtlichen Anordnung eine Beschleunigung oder Verzögerung der Beerdigung notwendig ist.

### **§ 17**

1. Die Tiefe der Gräber hat bis zur Grabsohle mindestens 180 cm, bei Tieflegungen 220 cm zu betragen.
2. Der Abstand zwischen den Grabstätten hat bei Reihen- und Familiengräbern mindestens 40 cm zu betragen.

## **VII. Leichenhalle**

### **§ 19**

Aufbahrungen dürfen nur in der Leichenhalle erfolgen.

### **§ 20**

1. Die Aufbahrung erfolgt im verschlossenen Sarg, sofern nicht von den Hinterbliebenen eine Leichenwache gestellt wird oder von der Friedhofsverwaltung ein geeigneter Glas- oder Plastikschutz beigelegt werden kann.
2. Verstorbene, die mit einer ansteckenden Krankheit behaftet waren oder die von auswärts in den Friedhofssprengel überführt wurden, dürfen nur verschlossen aufgebahrt werden. Nur mit Bewilligung des Sprengelarztes darf ein so verschlossener Sarg nochmals zur Besichtigung des Verstorbenen durch die Angehörigen geöffnet werden. Auch sonstige Anordnungen des Sprengelarztes über die Aufbahrung sind zu beachten.

## **VIII. Strafbestimmungen**

### **§ 21**

1. Soweit Übertretungen dieser Friedhofsordnung Übertretungen der ortspolizeilichen Ordnungsvorschriften sind, werden sie vom Bürgermeister nach § 18 Abs. 2 der TGO mit Geldstrafen bis zu EUR 2.000,- bestraft. Der Versuch ist strafbar. Die Strafgebühren fließen der Gemeinde zu.
2. Im Übrigen werden Übertretungen dieser Friedhofsordnung als Verwaltungsübertretungen gemäß § 50 des Gemeindesaniätätsdienstgesetzes mit Geldstrafe bis zu EUR 218,- geahndet.

## **IX. Schlussbestimmungen**

### **§ 22**

1. Die Gebühren für die Benützung des Friedhofs und die Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtungen sind in der Friedhofsgebührenverordnung festgelegt.
2. Der Friedhofseigentümer haftet nicht für Beschädigungen, Verlust, Diebstahl oder Zerstörung der von wem immer in den Friedhof eingebrachten Gegenstände.
3. Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung ist der bisherige Friedhof auf der Gp 77. geschlossen.

4. Die Reihenfolge der Belegung der Grabstätten erfolgt laut Lageplan Nr. 322/4A vom Mai 1973.

### **§ 23**

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Friedhofsordnung außer Kraft.

Stanzach, am .....

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:

(H. P. Außerhofer)

Angeschlagen am:

Abgenommen am: